

Kapitel 2

Rechtsformwahl

2.1 Überblick

Bereits im Vorfeld jeder Unternehmensgründung stellt sich die Frage nach der Wahl der „richtigen“ Rechtsform des künftigen Unternehmens. In Österreich stehen Gründern zahlreiche unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung.

Da keine Rechtsform in allen (unternehmerischen und rechtlichen) Bereichen abschließend „richtig“ und auf Dauer vorteilhaft ist, ist die Wahl der passenden Rechtsform eine der schwierigsten Entscheidungen für den/die Gründer.

Die wichtigsten und in der Praxis verbreitetsten Rechtsformen sind folgende:

Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Mischform
Nicht eingetragener Unternehmer	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG
Eingetragener Unternehmer (e.U.)	Offene Gesellschaft (OG)	Aktiengesellschaft (AG)	–
–	Kommanditgesellschaft (KG)	–	–

In Österreich ist derzeit das Einzelunternehmen die am häufigsten gewählte Rechtsform. Gemäß den Erhebungen der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bestanden im Jahr 2019 515.322 Einzelunternehmen, gefolgt von 108.008 GmbH, 21.626 KG, 10.035 OG und 1.272 AG. Auch aus der Anzahl der Neugründungen lässt sich diese Abstufung bestätigen. Im Jahr 2019 wurden von den 39.377 Unternehmensneugründungen 33.432 Einzelunternehmen neu gegründet, gefolgt von 4.310 Kapitalgesellschaften und 1.424 Personengesellschaften.

Die gewählte Rechtsform hat unmittelbare Auswirkungen auf nahezu jeden Bereich des Geschäftslebens – die Kosten der laufenden Verwaltung (etwa zur Entscheidungsfindung der Gesellschafter) und das Ausmaß der persönlichen Haftung richten sich genauso nach der gewählten Rechtsform wie die Berechnung von Steuern und Abgaben.

Ein maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei das Zurechnungssubjekt der unternehmerischen Tätigkeit: Wer haftet für Verbindlichkeiten? Wer schuldet Steuern und Abgaben? Wer hält die Gewerbeberechtigung? Wer hält die verwendeten Immaterialgüterrechte (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc)? Wer schließt Verträge mit Kunden, Partnern oder Investoren ab? Primär stellt sich somit die Frage, ob der Gründer selbst tätig werden und haften soll (er würde dann idR ein Einzelunternehmen oder mit Partnern eine GesbR gründen), oder ob eine Kapitalgesellschaft

Überblicksartig lassen sich die Kriterien der Rechtsformwahl wie folgt unterteilen:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Persönliche Aspekte	Persönliche Tätigkeit des Unternehmensinhabers	Selbstorganschaft (Geschäftsführung und Vertretung durch Gesellschafter)	Vertretung durch Geschäftsführer (Gesellschafter oder Dritte)
Rechtliche Aspekte	Unbeschränkte Haftung des Unternehmensinhabers	Unbeschränkte Haftung (zT beschränkte Haftung bei der KG)	Grundsätzlich beschränkte Haftung (in bestimmten Fällen haften aber auch die Gesellschafter)
Steuerliche Aspekte	Einkommensteuer vom Gewinn bis zu max 55%	Einkommensteuerpflicht aller Gesellschafter bis zu max 55%	Körperschaftsteuerpflicht + KESt bei Ausschüttungen
Finanzielle Aspekte	Kein Mindestkapital erforderlich	Kein Mindestkapital erforderlich	Mindestkapital muss aufgebracht werden

Ein Start-up kann seine Rechtsform unter bestimmten Voraussetzungen auch ändern und damit auch auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren. So ist etwa ab (zweimaligem) Überschreiten einer bestimmten Umsatzschwelle pro Jahr eine GesBR in eine OG oder KG umzuwandeln; ein Einzelunternehmer hat sich bei Erreichen dieser Schwelle in das Firmenbuch einzutragen (*Details zu den Umsatzschwellen siehe Pkt 2.2.1.5*).



TIPP

Spätestens beim Investoreneinstieg wird in aller Regel auch die Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH) erforderlich sein, um den Investoren eine geeignete Plattform für ihre Beteiligung zur Verfügung stellen zu können.



ACHTUNG

Aufgrund von geldwäscherechtlichen EU-Vorgaben wurde 2018 (auch) in Österreich ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt. Es handelt sich dabei um ein zentrales Register, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer aller Rechtsträger (ua OG, KG, GmbH, AG) eingetragen werden. Als wirtschaftlicher Eigentümer gelten etwa natürliche Personen mit mehr als 25%iger Beteiligung an einem Rechtsträger oder faktischer Kontrolle über die Gesellschaft. Gesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter sind von der Meldepflicht weitgehend ausgenommen.

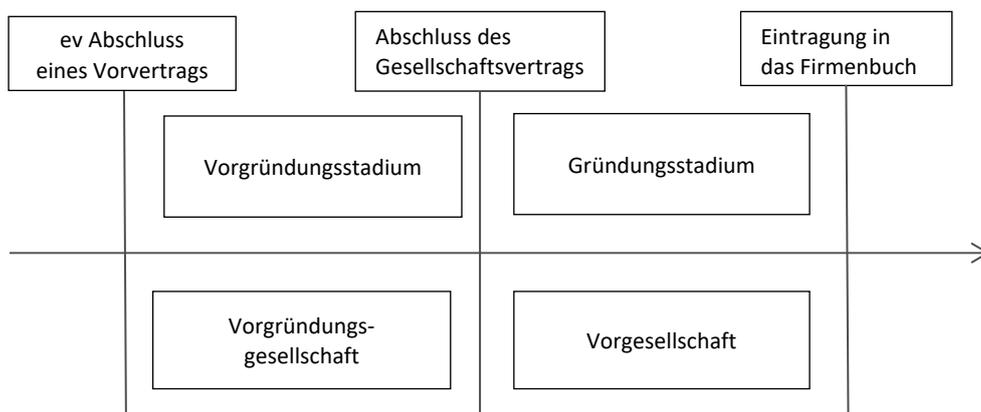
2.3 Kapitalgesellschaften

2.3.1 Allgemeines

Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit den an die Gesellschaft zu leistenden Einlagen (Trennungsgrundsatz). In Österreich gibt es zwei wichtige Arten von Kapitalgesellschaften: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch werden grundsätzlich zwei Gründungsphasen durchlaufen: Mit dem Entschluss der (künftigen) Gesellschafter, eine Gesellschaft gründen zu wollen bzw dem Abschluss eines Vorvertrags entsteht die Vorgründungsgesellschaft (Vorgründungsstadium); zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrags und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch spricht man von der Vorgesellschaft (Gründungsstadium). Erst mit Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch gilt diese als entstanden.

Überblicksmäßig lassen sich die einzelnen Phasen wie folgt skizzieren:



Kapitalgesellschaften unterliegen aufgrund ihrer Rechtsform der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer zielt auf die Besteuerung sämtlicher in der Gesellschaft erzielten Einkünfte ab. Im Gegensatz zum progressiven Tarif bei der Einkommensteuer liegt der Körperschaftsteuer ein einheitlicher Tarif, nämlich 25%, zugrunde. Auch im Steuerrecht gilt bei Kapitalgesellschaften der Trennungsgrundsatz zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Das bedeutet, dass Gesellschaft und Gesellschafter voneinander unabhängig individuelle Steuersubjekte darstellen und jeder für sich Steuern abführen muss.

2.3.2 Gründung einer GmbH

Die Gründung einer GmbH wird in drei Abschnitte eingeteilt: Das Stadium der Vorgründungsgesellschaft, das Stadium der Vorgesellschaft und das Stadium ab Eintragung der GmbH in das Firmenbuch (Entstehung).

Kapitel 3

GmbH im Detail

3.1 Grundlagen

3.1.1 Das Stammkapital

Unter dem Stammkapital versteht man das Kapital, das von den Gesellschaftern einer GmbH der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen ist. Bei der GmbH ist ein Mindeststammkapital von € 35.000,- vorgesehen, das bei Gründung grundsätzlich zumindest zur Hälfte bar aufzubringen ist (zu Abweichungen davon *siehe Pkt 3.2.2.3*). Das Stammkapital bildet buchmäßig eine Form von Eigenkapital, das nicht ausgeschüttet werden darf. Insofern bietet es eine gewisse Sicherheit für die Gläubiger, weil die Gesellschaft zumindest mit einem Mindestmaß an Kapital ausgestattet werden muss.



TIPP

Ein hohes Stammkapital ist keine Garantie für ein bestimmtes „Mindestvermögen“ der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Das Stammkapital kann von der Gesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit verwendet werden. Macht die Gesellschaft im laufenden Geschäftsbetrieb Verluste, kann ihr aktuelles Vermögen auch deutlich unter das Stammkapital sinken.

Die Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital bestimmt auch die „Machtverhältnisse“ innerhalb der Gesellschaft. Die Stimmrechte der Gesellschafter in der Generalversammlung richten sich nämlich – sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden – nach der Höhe der Beteiligung am Stammkapital (dem Geschäftsanteil); mangels anderweitiger Regelung im Gesellschaftsvertrag, verleiht eine Beteiligung von jeweils € 10,- eine Stimme.

Die Gesellschafter können das Stammkapital einer GmbH auch ändern. Eine Kapitalherabsetzung ist im Vergleich zur Kapitalerhöhung langwieriger und mit vergleichsweise hohen (administrativen) Kosten verbunden.

3.1.2 Beschränkte Haftung

Wesentliches Merkmal der GmbH – das auch im Namen Eingang gefunden hat – ist die beschränkte Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten der GmbH und die GmbH haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Die Vermögenssphären von Gesellschaft und Gesellschaftern sind somit getrennt (Trennungsprinzip). Können die Forderungen der Gläubiger aus dem Vermögen der GmbH nicht befriedigt werden, so erfolgt grundsätzlich kein Rückgriff auf die Gesellschafter – die Gläubiger der GmbH, nicht die Gesellschafter, haben den teilweisen Forderungsausfall wirtschaftlich zu tragen.

3.4.2.1 Haftung gegenüber der Gesellschaft

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Bei einem Verstoß gegen ihre Obliegenheiten haften sie der Gesellschaft gegenüber solidarisch. Sie sind insbesondere zum Ersatz verpflichtet, wenn sie

1. gegen die Vorschriften des Gesellschaftsvertrags verstoßen;
2. pflichtwidrig die Anmeldung einer Insolvenz unterlassen oder trotz Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen Zahlungen an Dritte leisten;
3. In-Sich-Geschäfte abschließen, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder – wenn es keinen Aufsichtsrat gibt – die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen oder
4. unzulässige Zahlungen an einen Gesellschafter vornehmen, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen (*siehe Pkt 3.5*).

Der Geschäftsführer muss alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kennen und danach handeln. Entsteht der Gesellschaft ein Schaden, der durch sorgfältiges Handeln nicht eingetreten wäre, so haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft für diesen Schaden.

Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verlangt im Regelfall, keine hochriskanten Geschäfte abzuschließen. Verwirklicht sich daher das Risiko eines solchen Geschäfts, so hat der Geschäftsführer den (möglicherweise beträchtlichen!) Schaden zu ersetzen.

Allerdings muss ein erfolgreiches Unternehmen manchmal auch Wagnisse eingehen. Dem Geschäftsführer müssen also Wege offenstehen, auch riskante Geschäfte für die Gesellschaft ohne eigenes Haftungsrisiko abzuschließen. Dies kann mit Genehmigung des betreffenden Geschäfts durch die Generalversammlung erfolgen. Auch ohne Zustimmung der Generalversammlung wird aber eine Haftung vermieden, wenn der Geschäftsführer nach der sogenannten „*Business Judgment Rule*“ handelt: Der Sorgfaltsmaßstab wird eingehalten, wenn der Geschäftsführer sich bei einer Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und aufgrund angemessener Informationen annehmen kann, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. In jedem Fall muss der Geschäftsführer daher umfangreiche Erhebungen über die Art und Höhe des Risikos anstellen, um sein eigenes Haftungsrisiko auszuschließen.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer obliegt grundsätzlich der Generalversammlung. Wird dem Geschäftsführer Entlastung erteilt, erlöschen in der Regel jene Ersatzansprüche, von denen die Gesellschafter Kenntnis hatten.

3.4.2.2 Haftung gegenüber Dritten

Die Geschäftsführer haften in bestimmten Fällen ausnahmsweise auch unmittelbar gegenüber den Gesellschaftsgläubigern (etwa wenn sie falsche oder verzögerte Anmeldungen zum Firmenbuch verursachen).

3.8 Steuerrecht

3.8.1 Grundlagen

Da es in Österreich keine einheitliche Besteuerung für Unternehmen gibt, ist bei der Rechtsformwahl bereits Vorsicht geboten. Während Einzelunternehmen und Personengesellschaften der progressiven Einkommensteuer mit bis zu 55% Grenzsteuersatz unterliegen (vgl Pkt 2.2.1.6), muss eine GmbH als juristische Person – auch in Verlustjahren! – Körperschaftsteuer (KöSt) abführen. Erzielt die GmbH Gewinne und wird eine Ausschüttung beschlossen, so ist von den auszuschüttenden Gewinnen Kapitalertragsteuer iHv 27,5% einzubehalten und abzuführen. In diesem Fall ergibt sich insgesamt eine Steuerbelastung von 45,625%.



TIPP

Der progressiven Einkommensteuer für Einzelunternehmer mit einem Steuersatz von bis zu 55% steht eine einheitliche Besteuerung der GmbH-Gesellschafter mit einer Flat-Tax von 45,625% gegenüber. Durch die verschiedenen Steuersätze ist es besonders wichtig, sich vor der Gründung mit dem Thema Steuern auseinanderzusetzen. Abhängig von Jahresgewinn, Reinvestitionsquote und der Möglichkeit, Gewinnfreibeträge geltend zu machen, kann steuerlich entweder die GmbH oder das Einzelunternehmen attraktiver sein. Allgemein kann man sagen, dass eine GmbH jedenfalls ab einem Gewinn von über € 200.000,-- günstiger ist. Bei Gewinnen zwischen € 60.000,-- und € 200.000,-- kommt es auf die Umstände im Einzelfall an, bei Gewinnen unter € 60.000,-- ist es jedenfalls steuerlich vorteilhafter, das Unternehmen als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft zu betreiben. Zur Unterstützung kann ein Businessplan aufgestellt werden, in dem die voraussichtliche Steuerbelastung errechnet wird.

3.8.2 Körperschaftsteuer

3.8.2.1 Allgemeines

Der KöSt unterliegen GmbH, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtig bedeutet, dass die GmbH ihren Sitz, also jenen Ort, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden ist, oder ihren Ort der Geschäftsleitung, also der Ort, von dem aus die Gesellschaft geführt wird, in Österreich hat. Sobald entweder Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich sind, ist die GmbH mit ihrem Welteinkommen in Österreich steuerpflichtig. Hat eine GmbH weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland, unterliegt sie nur der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht und es werden nur bestimmte inländische Einkünfte in Österreich besteuert.

3.8.2.4 Mindestkörperschaftsteuer

Erzielt eine GmbH, zB in den ersten Jahren nach der Gründung, negatives Einkommen, übersteigen also die Ausgaben die Einnahmen, muss trotzdem die Mindestkörperschaftsteuer an das Finanzamt entrichtet werden. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt 5% des gesetzlichen Mindeststammkapitals, daher bei einer GmbH € 1.750,- pro vollem Kalenderjahr. Für die ersten fünf Jahre beträgt die Mindestkörperschaftsteuer allerdings nur € 500,- pro Kalenderjahr, für die darauffolgenden fünf Jahre beträgt sie dann € 1.000,- pro Kalenderjahr. Erst ab dem elften Jahr nach Gründung muss die volle Mindest-KöSt gezahlt werden. Die Mindestkörperschaftsteuer ist pro Kalendervierteljahr anteilig an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Mindestkörperschaftsteuer ist keine „verlorene Steuer“, sondern kann in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Finanzamt aktiviert werden. Gelingt es der GmbH später, positives Einkommen zu erwirtschaften, kann die bereits vorausbezahlte Mindestkörperschaftsteuer dem dann anfallenden Steueraufwand gegenrechnet werden.

BEISPIEL:

Eine GmbH wird im 4. Quartal 2019 gegründet und ist daher ab 1.1.2020 mindestkörperschaftsteuerpflichtig:

Jahr	Einkommen	25% Steuer	Zahlung	Offene Mindest-KöSt
2019	- 5.000	0	500	500
2020	1.000	250	500	750
2021	1.500	375	500	875*
2022	10.000	2.500	1.625	0**

* Im Jahr 2021 erwirtschaftet die GmbH ein der KöSt unterliegendes Einkommen iHv € 1.500,-. Daher hat die GmbH € 375,- KöSt abzuführen. Aus den Vorjahren hat sie bereits ein Mindestkörperschaftsteuerguthaben iHv € 750 (aus 2019: € 500,- sowie aus 2020: € 250,-). Eigentlich würde die GmbH keine Steuern bezahlen müssen (€ 375,- – € 750,-), aufgrund der Mindestkörperschaftsteuer, die jedenfalls anfällt, muss sie aber trotz des Guthabens € 500,- KöSt abführen. Die nach der Verrechnung 2021 noch offene Mindestkörperschaftsteuer, die künftig bei entsprechenden Gewinnen mit der anfallenden Körperschaftsteuer verrechnet werden kann, steigt daher auf insgesamt € 875,- (aus 2021 € 125,- und aus Vorjahren € 750,-).

** Im Jahr 2022 erwirtschaftet die GmbH ein KöSt-pflichtiges Einkommen iHv € 10.000,-, auf das eine Steuerlast von € 2.500,- anfällt. Auf diese Steuer-schuld kann die GmbH die offene Mindest-KöSt zur Gänze aufrechnen und muss daher für das Jahr 2022 nur € 1.625,- an Steuern entrichten.

4.2.3.1 Neuheit

Im Unterschied zu einer Marke, muss ein Muster neu sein, um Schutz genießen zu können. Das bedeutet, dass das anzumeldende Muster der Öffentlichkeit nicht (vorab) zugänglich gemacht werden darf. Neuheitsschädliche Handlungen sind etwa schriftliche oder mündliche Beschreibungen sowie Skizzieren oder Benützen des Musters.

Als öffentlich zugänglich gemacht gilt ein Muster, wenn es dem Fachkreis des jeweiligen relevanten Wirtschaftszweigs vor der Anmeldung/dem Prioritätstag bekannt gemacht wird. Die Offenlegung eines Musters auf Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung schadet der Neuheit eines Musters aber nicht.

Die sogenannte Neuheitsschonfrist beträgt im (österreichischen) Musterrecht zwölf Monate – wenn binnen zwölf Monaten nach der neuheitsschädlichen Offenlegung des Musters die Anmeldung erfolgt, ist der Schutz gewahrt.

ACHTUNG

Die in Österreich geltende Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten wird nicht in allen Staaten anerkannt.

Nachdem die Musteranmeldung beim Patentamt eingelangt ist, erfolgt im Rahmen der sogenannten Identitätsprüfung ein Vergleich des angemeldeten Musters mit bereits im relevanten Fachbereich bekannten Mustern. Dabei wird nur auf idente oder nur unwesentlich abweichende Muster Bedacht genommen – die bloße Ähnlichkeit zu einem bereits bekannten Muster schadet der Eintragung im Rahmen der Identitätsprüfung nicht.

4.2.3.2 Eigenheit

Muster müssen eine gewisse Eigenheit aufweisen, durch die sie von bereits eingetragenen Mustern abgegrenzt werden können. Hier kommt es nicht auf die Eigenheit bestimmter Bestandteile des Musters an; relevant ist stets der entstehende Gesamteindruck.

Im angemeldeten Muster muss ein Mindestmaß an schöpferischer Leistung zum Ausdruck kommen. Gestaltungen, die für ein bestimmtes Produkt innerhalb der jeweiligen Branche üblich sind, können nicht geschützt werden. Die Eigenart eines Musters ist zu bejahen, wenn einzelne bestehende Muster nicht sämtliche prägenden Merkmale des angemeldeten Musters aufweisen – die Unterscheidbarkeit ist somit als quantitatives und weniger als qualitatives Kriterium zu verstehen.

4.2.3.3 Schutzbereich

Wie auch im Markenrecht (*siehe dazu Pkt 4.2.1.3*) gilt der Musterschutz nicht weltweit, sondern ist territorial begrenzt. Durch die verschiedenen Anmeldearten (national, europäisch und international) kann der Musterschutz individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens abgestimmt werden.

4.4 Datenschutz

Jeder Unternehmer, der personenbezogene Daten verarbeitet, unterliegt den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

! ACHTUNG

- *Nicht nur der Name, das Geburtsdatum oder der Fingerabdruck sind personenbezogene Daten, auch eine Kundennummer oder IP-Adresse fallen darunter. Definitionsgemäß sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. In der Praxis fallen darunter also sämtliche Daten, die auf jedwede Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können.*

4.4.1 Allgemeines

Seit Mai 2018 muss nahezu jeder Verantwortliche iSd DSGVO ein Verzeichnis über (Daten-)Verarbeitungstätigkeiten führen (zB Bewerbermanagement, Bestellabwicklung etc). Den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen sind einerseits Informationen über Art und Zweck der Datenverarbeitung offenzulegen (zB in einer Datenschutzerklärung) und diverse Rechte eingeräumt wie etwa das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, denen auf Anfrage einer betroffenen Person nachzukommen ist.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage wie etwa ein Vertrag, eine Einwilligung oder ein überwiegendes, rechtfertigendes Interesse gegeben ist. Darüber hinaus sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten zu installieren und dokumentieren.

Sollte es trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen des Datenschutzes zu einer Datenschutzverletzung kommen (zB Hackerangriff, Verlust eines ungesicherten Laptops), muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche dies bei der Datenschutzbehörde und gegebenenfalls bei Vertragspartnern und betroffenen Personen melden. Meldungen müssen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach dem Erkennen der Datenschutzverletzung vorgenommen werden – ein entsprechender Prozess sollte daher in jedem Unternehmen eingerichtet sein.

▪ **Patent.Scheck – Förderung für den Schutz von Erfindungen**

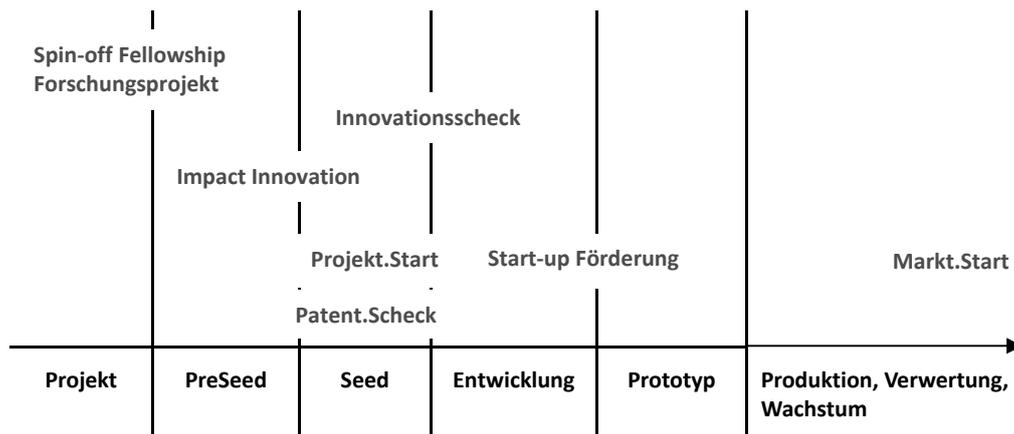
Unternehmen können mit dem Patent.Scheck einmal pro Jahr und Forschungsidee mit einem Patentamt die Patentierbarkeit ihrer Idee abklären. Das umfasst die Abklärung, ob Patentschutz überhaupt möglich ist (Phase 1), sowie Services zu Patentanmeldung und Patentmonitoring (optionale Phase 2).

▪ **Start-up Förderung**

Mit der Start-up-Förderung bietet die FFG innovativen jungen Unternehmen eine nachhaltige Stütze zur Umsetzung von technisch riskanten und wirtschaftlich interessanten Projekten. Gefördert wird die innovative Produkt- und Dienstleistungsentwicklung – beginnend bei der Idee bis zu einem seriennahen Prototyp. Die Maßnahmen zur Unterstützung junger Unternehmen umfassen dabei eine Projektfinanzierung bis zu 70% der FuE-Projektkosten im Rahmen des Basisprogramms, die substantielle Unterstützung in der mittelfristigen Liquiditätssituation, indem vergebene Darlehen erst fünf Jahre nach Projektende zu tilgen sind und die Förderung von maximal 60% der Projektkosten in KMU- und Start-up-Kleinprojekten, welche alleine oder in Kooperation durchgeführt werden und als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen.

▪ **Markt.Start**

Mit Markt.Start werden Start-ups unterstützt, die als Kleinunternehmen (KU) mit Sitz in Österreich ein marktfähiges Produkt hervorgebracht haben und sich damit am Markt etablieren wollen. Gefördert wird die Verwertung und Marktüberleitung eines Produkts, einer Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung, die auf ein erfolgreich abgeschlossenes Forschungsprojekt im Basisprogramm bzw der experimentellen Entwicklung aufbaut. Mit einem FFG-Darlehen von bis zu € 1 Mio soll das Unternehmenswachstum vor allem im Bereich Organisation, Marketing und Vertrieb substantiell vorangetrieben werden.



FFG-Maßnahmen zur Unterstützung junger Unternehmen (www.ffg.at/Start-up/Foerderungen)

**TIPP**

Prämienbegünstigte FuE-Tätigkeiten zeichnen sich durch fünf Kernkriterien aus. Die Tätigkeit muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielend,
- schöpferisch,
- in Bezug auf das Endergebnis ungewiss,
- systematisch (iSe bewussten, planmäßig ablaufenden Prozesses) und
- übertragbar und/oder reproduzierbar sein.

Forschung und experimentelle Entwicklung umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich. Für die Prämienbegünstigung kommt es auf die Zielsetzung, nicht aber auf ein erreichtes Ergebnis an. Auch Aufwendungen für fehlgeschlagene Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung sind folglich prämiengünstigt, sofern die grundlegenden Voraussetzungen bzw Anforderungen erfüllt sind.

Darüber hinaus muss die eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durchgeführt werden, um den Anforderungen an eine Prämienbegünstigung zu entsprechen.

5.3.2.2 Einholung eines FFG-Gutachtens

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung ist vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein Gutachten von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, welches die Beurteilung zum Gegenstand hat, inwieweit die vom Steuerpflichtigen dargelegten eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beantragung einer Forschungsprämie dem Grunde nach erfüllen. Die Erstellung des Gutachtens durch die FFG ist für den Antragsteller kostenlos.

**ACHTUNG**

Das Gesetz sieht keine Ausnahmen von der Beantragung eines FFG-Gutachtens für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und keine Bagatellgrenze vor. Um die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend zu machen, ist zwingend ein Gutachten der FFG erforderlich.

Die Anforderung eines Gutachtens der FFG erfolgt durch den Steuerpflichtigen oder seinen steuerlichen Vertreter elektronisch im Wege von FinanzOnline. In der Beschreibung der Tätigkeiten iVm eigenbetrieblicher Forschung und experimenteller Entwicklung hat der Antragsteller die FuE-Tätigkeiten des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungsprämie beantragt wird, nach Forschungsprojekten bzw Forschungsschwerpunkten gegliedert darzustellen.